



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 219-2022
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.338

Eingereicht am: 14.09.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP) (Sprecher/in)
Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP)
Bösiger (Niederbipp, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1394/2022 vom 21. Dezember 2022
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Prüfung der Nichtigkeit von erleichterten Einbürgerungen

Gemäss Artikel 21 des schweizerischen Bürgerrechtsgesetzes (BüG) kann sich eine Person erleichtert einbürgern lassen, wenn sie seit drei Jahren mit einem Schweizer Staatsbürger verheiratet ist und 5 Jahre in der Schweiz wohnt. Gemäss Absatz zwei dieses Artikels können dies auch im Ausland lebende Personen, wenn sie seit sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Ehemann oder der Ehefrau leben und mit der Schweiz eng verbunden sind.

Gemäss Artikel 36 BüG kann die erleichterte Einbürgerung vom SEM nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist. Diese Möglichkeit hätte gemäss Absatz 3 auch der Kanton:

Art. 36 Nichtigerklärung

¹ Die Einbürgerung kann vom SEM nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

² Die Einbürgerung kann innert zwei Jahren, nachdem das SEM vom rechtserheblichen Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, spätestens aber innert acht Jahren nach dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nichtig erklärt werden. Nach jeder Untersuchungshandlung, die der eingebürgerten Person mitgeteilt wird, beginnt eine neue zweijährige Verjährungsfrist zu laufen. Die Fristen stehen während eines Beschwerdeverfahrens still.

³ Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Einbürgerung nach den Artikeln 9–19 auch von der kantonalen Behörde nichtig erklärt werden.

⁴ Die Nichtigkeit erstreckt sich auf alle Kinder, deren Schweizer Bürgerrecht auf der nichtig erklärten Einbürgerung beruht. Ausgenommen sind Kinder, die:

- im Zeitpunkt des Entscheides über die Nichtigerklärung das 16. Altersjahr vollendet haben sowie die Wohnsitzerfordernisse nach Artikel 9 und die Eignungsvoraussetzungen nach Artikel 11 erfüllen; oder
- durch die Nichtigerklärung staatenlos würden.

⁵ Nach der rechtskräftigen Nichtigerklärung einer Einbürgerung kann ein neues Einbürgerungsgesuch erst nach Ablauf von zwei Jahren gestellt werden.

⁶ Die Wartefrist von Absatz 5 gilt nicht für die in die Nichtigerklärung einbezogenen Kinder.

⁷ Zusammen mit der Nichtigerklärung wird der Entzug der Ausweise verfügt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wird Artikel 36 Absatz 3 des BüG im Kanton Bern angewendet?
2. Wenn ja, wie viele solche Fälle wurden im Kanton Bern untersucht, und wie viele erleichterte Einbürgerungen wurden für nichtig erklärt?
3. Wenn nein, weshalb macht dies der Kanton Bern nicht?
4. Welchen Mehrwert sieht der Regierungsrat in Artikel 36 Absatz 3 des BüG?
5. Wie viel Mehraufwand würde dies generieren?
6. Wie wird dies in den anderen Kantonen gehandhabt?

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkung:

Nichtigerklärungen von *erleichterten* Einbürgerungen liegen in alleiniger Kompetenz des Bundes und werden durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) geprüft und verfügt. Die Anzahl der Nichtigerklärung von erleichterten Einbürgerungen können in den statistischen Angaben des Bundes nachgesehen werden.¹

Artikel 36 Absatz 3 BüG regelt demgegenüber die Nichtigerklärung von *ordentlichen* Einbürgerungen, also von Einbürgerungen im dreistufigen Verfahren, in welchen der Kanton abschliessend entscheidet und betrifft nicht die erleichterte Einbürgerung.

Frage 1: Wird Artikel 36 Absatz 3 des BüG im Kanton Bern angewendet?

Ja.

Frage 2: Wenn ja, wie viele solche Fälle wurden im Kanton Bern untersucht, und wie viele erleichterte Einbürgerungen wurden für nichtig erklärt?

Im Kanton Bern wurde in den Jahren 2015 – 2017 je eine ordentliche Einbürgerung für nichtig erklärt. Alle betroffenen Personen wurden nach altem Recht² eingebürgert.

Frage 3: Wenn nein, weshalb macht dies der Kanton Bern nicht?

Vgl. Antwort auf Frage 1.

Frage 4: Welchen Mehrwert sieht der Regierungsrat in Artikel 36 Absatz 3 des BüG?

Die Nichtigerklärung einer Einbürgerung nach Artikel 36 Absatz 3 BüG ist als sog. Kann-Bestimmung ausgestaltet. Die Bestimmung dient dazu, ordentliche Einbürgerungen, die unter Angabe von falschen Tatsachen oder Verheimlichung von Tatsachen erschlichen wurden, rückgängig zu machen. Der Rechtsmissbrauch soll nicht geschützt werden. Der Mehrwert der Bestimmung ist somit, rechtsmissbräuchliche (ordentliche) Einbürgerungen rückgängig machen zu können. Der Regierungsrat erachtet die Bestimmung als wichtig und notwendig.

¹ Nichtigerklärungen erleichterter Einbürgerungen durch das SEM: 2021: 45, 2020: 43, 2019:36.

² SR 141.0 Bundesgesetz vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG)

Frage 5: Wie viel Mehraufwand würde dies generieren?

Vgl. Antwort auf Frage 1.

Frage 6: Wie wird dies in den anderen Kantonen gehandhabt?

Der Regierungsrat verfügt über keine Angaben oder Erfahrungswerte aus anderen Kantonen.

Verteiler

– Grosser Rat